

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2008

Nr. 2008/1146

Besondere bzw. alternative Strafvollzugsform des Electronic Monitorings: Verlängerung des Miet- und Dienstleistungsvertrages für die Überwachungsgeräte

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 23. September 2002 beschlossen, im Kanton Solothurn die besondere bzw. die alternative Strafvollzugsform des Electronic Monitoring einzuführen (RRB Nr. 1967). Dabei handelt es sich um eine Form des elektronisch überwachten Strafvollzuges. Die Betroffenen können ihre Arbeitsstelle behalten und sich weiterhin in ihrem sozialen Umfeld aufhalten. Die Bewährungshilfe ist mit der Durchführung dieser alternativen Strafvollzugsform beauftragt worden. Das Electronic Monitoring ist per 1. Juni 2003 mit 10 Überwachungsgeräten (Fussfesseln und Modems) gestartet worden.

Die alternative Vollzugsform Electronic Monitoring ist bei den Betroffenen auf grosses Interesse gestossen. Bereits im Jahre 2003 hat die Bewährungshilfe nicht alle Vollzugstage vollziehen können, weil zuwenig Überwachungsgeräte zur Verfügung gestanden haben. Als erste Massnahme sind deshalb Mitte November 2003 drei weitere Geräte angeschafft sowie eine Anpassung des Betreuungskonzeptes vorgenommen worden. Trotz dieser Massnahmen sind weitere Rückstände bei der Durchführung der besonderen Vollzugsform Electronic Monitoring entstanden. Im Jahr 2004 hat sich die Situation weiter zugespitzt. Der Regierungsrat hat deshalb am 1. März 2005 u.a. beschlossen, weitere 5 Überwachungsgeräte einzusetzen. Bereits damals hat sich eine Ablösung dieser Geräte abgezeichnet. Zudem hat damals der Entscheid des Bundesrates über die Weiterführung dieser Vollzugsform noch offen gestanden. Deshalb sind diese 5 Geräte lediglich gemietet worden (vgl. zum Ganzen RRB Nr. 542 vom 1. März 2005).

Mit Entscheid des Regierungsrates vom 28. März 2006 ist die Ablösung der bisherigen Technologie bewilligt worden. Der Grund für die Ablösung hat darin bestanden, dass die notwendigen technischen Erneuerungen des Systems nicht mehr haben vorgenommen werden können. Die detaillierten Angaben sind diesem Beschluss (RRB Nr. 2006/605) zu entnehmen. Mit dem Wechsel des Geräteherstellers ist auch ein neues Vertragsverhältnis mit der Vertreiberfirma Securiton AG zustande gekommen. Die neuen Überwachungsgeräte haben durch die Kantone nur noch gemietet werden können. Der mit der Securiton AG abgeschlossene Miet- und Dienstleistungsvertrag für 20 Überwachungsgeräte läuft noch bis am 31. August 2008.

Am 31. August 2005 hat der Bundesrat die Bewilligung für die Weiterführung des Electronic Monitorings bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, längstens aber bis zum 31. August 2008 verlängert. Per 1. Januar 2007 ist der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches eingeführt worden. Im Voraus ist bei den Fachleuten unklar gewesen, wie sich die Neuerungen auf die Fallentwicklung sowie die Auslastung der Gefängnisplätze

auswirken werden. Im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen können zum heutigen Zeitpunkt erste Erkenntnisse gezogen werden. Mit der Einführung der beiden Sanktionsformen Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit sind aktuell erheblich weniger kurze Freiheitsstrafen mehr zu vollziehen. Dies wirkt sich markant auf die Fallzahlen beim Electronic Monitoring (im sog. "Front Door-Bereich") aus. Im laufenden Jahr hatte die Bewährungshilfe Solothurn erst zwei Fälle in der alternativen Vollzugsform Electronic Monitoring zu überwachen. In den früheren Jahren sind es jeweils rund 90 neue Fälle pro Jahr gewesen. Momentan ist aber noch unklar, ob die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen später wieder zunehmen werden. Nämlich dann, wenn die verurteilten Personen weder die Geldstrafe bezahlt, noch ihren Arbeitseinsatz bewältigt haben. In diesen Fällen muss die zuständige Behörde über die Anordnung einer kurzen Freiheitsstrafe entscheiden.

Bei den Freiheitsstrafen über 18 Monaten können die Betroffenen nach der Verbüßung der Hälfte der Strafe weiterhin in ein Arbeitsexternat übertreten. Diese Vollzugsstufe kann wie bisher in der Form von Electronic Monitoring vollzogen werden (sog. "Back-door"-Bereich). Hier rechnet die Bewährungshilfe wie in den letzten Jahren mit fünf bis acht Fällen pro Jahr. Nach neuem Recht können auch teilbedingte Strafen ausgesprochen werden. Bei diesen teilbedingten Strafen kann der unbedingt zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Monaten in Form von Electronic Monitoring vollzogen werden. Bisher hat die Bewährungshilfe keinen entsprechenden Auftrag erhalten. An der Sitzung vom 14. Dezember 2007 hat der Bundesrat die Bewilligung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtungen nochmals bis 31. Dezember 2009 verlängert bzw. bewilligt.

2. Erwägungen

Der aktuelle Mietvertrag mit der Firma Securiton AG läuft am 31. August 2008 aus. Der Bundesrat hat dem Kanton Solothurn die Verlängerung für die Vollzugsform des Electronic Monitorings bis 31. Dezember 2009 erteilt. Es gibt verschiedene Gründe, die dafür sprechen, diese alternative Vollzugsform weiterzuführen und damit den Mietvertrag mit der Securiton AG zu verlängern:

1. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Electronic Monitoring können als sehr positiv beurteilt werden. Insbesondere verbleibt die verurteilte Person in ihrem sozialen Netz, womit das schwierige und aufwändige Wiederfassung nach einer Entlassung aus einer Strafvollzugsanstalt entfällt.
2. Im Zusammenhang mit der Einführung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches besteht momentan immer noch die Ungewissheit bezüglich einer späteren Zunahme von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen, wenn die beiden Sanktionsformen Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht haben vollzogen werden können. Die Beobachtungsperiode in Bezug auf das neue Recht ist demnach zu kurz, um verlässliche Schlüsse daraus ziehen zu können. Dies hat denn auch den Bundesrat bewogen, die Weiterführung der laufenden Versuche zu bewilligen. Die wissenschaftlich begleiteten Versuche sollen insbesondere zeigen, ob und inwieweit Electronic Monitoring auch unter diesen veränderten Voraussetzungen sinnvoll angewendet werden kann.
3. Im sogenannten "Back-door"-Bereich besteht auch nach der Einführung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches weiterhin eine Nachfrage nach dieser Vollzugsform.
4. Das Electronic Monitoring ist nach wie vor eine kostengünstige Vollzugsform.

Nach dem Gesagten ist deshalb der Mietvertrag mit der Securiton AG zu verlängern. Zu prüfen bleibt nun, mit wie vielen Überwachungsgeräten dieser Vertrag fortgeführt werden soll. Im heutigen

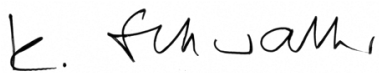
Zeitpunkt verfügt die Bewährungshilfe über 20 Geräte mit einer Jahresmiete inklusive MwSt von insgesamt rund Fr. 68'500.--. Aufgrund des aktuellen Fallrückganges sind erheblich weniger Überwachungsgeräte zu mieten. Die Bewährungshilfe schätzt, dass vorerst sechs Überwachungsgeräte genügen. Der Vertrag ist daher mit 6 Geräten zu verlängern, was zu einer Jahresmiete inklusive MwSt von rund Fr. 47'700.-- führt (siehe Details auf dem Preisblatt [Anhang 1]). Wie sich die Fallzahlen weiter entwickeln werden, ist jedoch sehr schwer einzuschätzen. Aufgrund der bestehenden Ungewissheit der weiteren Fallentwicklung soll deshalb dem zuständigen Amt die Erlaubnis erteilt werden, bei Bedarf vier weitere Geräte dazu zu mieten. Dies hätte total eine Jahresmiete inklusive Mehrwertsteuer von rund Fr. 54'000.-- zur Folge (siehe Details auf dem Preisblatt [Anhang 1*]).

Im Globalbudget des Amtes für öffentliche Sicherheit ist für das laufende Jahr 2008 bereits ein ausreichender Betrag (für Kosten der Miete/Dienstleistung und des Verbrauchsmaterials) budgetiert worden. Für das Jahr 2009 ist deshalb ein entsprechender Betrag in das Globalbudget des Amtes aufzunehmen. Verbindlich beschliessen wird darüber jedoch erst der Kantonsrat. Deshalb ist der Vertrag – im Sinne eines Vorbehalts – nur mit einer Kündigungsmöglichkeit des Kantons für den Fall, dass der Kantonsrat das Globalbudget entsprechend beschliessen sollte, abzuschliessen.

Abschliessend sind noch die Auswirkungen in personeller Hinsicht aufzuzeigen: Der Bewährungshilfe sind im Zusammenhang mit der Einführung des Electronic Monitorings insgesamt 150 Stellenprozent bewilligt worden. Aufgrund des sich im letzten Jahr abzeichnenden Fallrückgangs beim Electronic Monitoring hat die Bewährungshilfe bereits reagiert. Von den damals insgesamt noch besetzten 130 Stellenprozenten ist nämlich eine frei gewordene Stelle von 80% im Sommer 2007 bis auf weiteres nicht mehr besetzt worden. Aktuell verfügt die Bewährungshilfe damit noch über 50 Stellenprozent für die Durchführung des Electronic Monitorings.

3. Beschluss

- 3.1 Der Verlängerung des Miet- und Dienstleistungsvertrages betreffend Electronic Monitoring (EM) mit der Securiton AG in der Fassung vom 11. Juni 2008 und mit dem Preisblatt (Anhang 1) vom 11. Juni 2008 wird zugestimmt.
- 3.2 Das Amt für öffentliche Sicherheit ist beauftragt und ermächtigt, mit der Securiton AG die Vertragsverlängerung entsprechend Ziffer 3.1 abzuschliessen.
- 3.3 Das Amt ist zudem ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit der Securiton AG eine Aufstockung der Anzahl Überwachungsgeräte von 6 auf 10 gemäss dem Preisblatt (Anhang 1*) vom 11. Juni 2008 zu vereinbaren.
- 3.4 Die Ermächtigung gemäss Ziffern 3.2 und 3.3 erfolgt unter folgendem Vorbehalt: Entsprechender Beschluss zur Finanzierung der gesamten Kosten durch den Kantonsrat für das Budgetjahr 2009.
- 3.5 Das Amt für öffentliche Sicherheit ist angewiesen, die Kosten für 10 Überwachungsgeräte für das Jahr 2009 in sein Globalbudget aufzunehmen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Vertragsverlängerung / Miet- und Dienstleistungsvertrag der Securiton AG vom 11. Juni 2008
- Preisblatt (Anhang 1) vom 11. Juni 2008
- Preisblatt (Anhang 1*) vom 11. Juni 2008
- Kopie des Miet- und Dienstleistungsvertrages betreffend Electronic Monitoring (EM) vom 15. März 2006 (Anhang 2)

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – LL0806

Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug

Bewährungshilfe

Amt für Finanzen